

# **BStGer RR.2019.38 vom 8. August 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.38)

FR: TPF RR.2019.38 du 8 août 2019

IT: TPF RR.2019.38 del 8 agosto 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; EUeR), das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) und der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61; Zusatzvertrag). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

### **E. 1.2**

Soweit die Staatsverträge und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der

Strafbehörden des Bundes [Straf- behördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

- 5 -

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Konto- informationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

### **E. 2.2**

Bei dem hier angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten. Das von der Rechtshilfemassnahme betroffene Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 wurde im Rahmen der Edition der Unterlagen der auf den Beschwerdeführer lautenden Bankbeziehung bei der Bank B. erhoben. Der Beschwerdeführer ist somit beschwerdelegitimiert und auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Das in Deutschland gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wurde am 28. Februar 2019 eingestellt. Vorab ist zu prüfen, ob ein Rechts- hindernis i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG vorliegt.

### **E. 3.2**

Grundsätzlich ist ein Rechtshilfeersuchen zu vollziehen, sofern es nicht zurückgezogen worden ist (Urteile des Bundesgerichts 1C\_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1; 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003 E. 3.5). Indes gilt zu beachten, dass die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nur gewährt werden kann, wenn dies der strafrechtlichen Verfolgung im ersuchenden Staat dient, was voraussetzt, dass im ersuchenden Staat ein Strafverfahren eröffnet wurde (vgl. BGE 123 II 161 E. 3a S. 165; 118 Ib 457 E. 4b S. 460; Urteil des Bundesgerichts 1A.149/2006 vom 27. November 2006 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.207-208 vom 22. Oktober 2013 E. 4.3). Das Rechtshilfeersuchen des hängigen Strafverfahrens im ersuchenden Staat ergibt sich zum einen bereits aus Art. 1 Ziff. 1 EUeR e contrario (Urteil des Bundesgerichts 1A.32/2000 vom 19. Juni 2000 E. 7). Zum anderen gelangt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch im Rahmen des Anwendungsbereichs des EUeR der Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG zur Anwendung, wonach einem Rechtshilfeersuchen nicht entspro-

- 6 -

chen wird, wenn «der Richter» den Verfolgten in der Schweiz oder im Tatortstaat freigesprochen oder wenn er das Verfahren «aus materiellrechtlichen Gründen» eingestellt hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.69/2006 vom 28. Juli 2006 E. 4.1; 1A.191/2005

vom 24. Februar 2006 E. 3.1; 1A.145/2005 vom 20. Oktober 2005 E. 4.1; 1A.249/1999 vom 1. Februar 2000 E. 3 f.). Ein Rechtshilf Hindernis besteht nur dann, wenn eine Wiederaufnahme des Verfahrens im ersuchenden Staat offensichtlich unmöglich ist (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 676; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.28 vom 30. Oktober 2017 E. 5.6).

### **E. 3.3**

Die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer in Deutschland geführten Strafverfahrens, für welches die Schweiz um Rechtshilfe ersucht wurde, erfolgte gestützt auf § 170 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung und wurde damit begründet, dass nicht mit der für eine Verurteilung hinreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass der Beschwerdeführer relevante Vermögenswerte verschwiegen haben soll. Im Ermittlungsverfahren seien zwar Anhaltspunkte für in der Vermögensaufstellung nicht aufgeführte Vermögenswerte ermittelt worden. Indes habe der Nachweis eines konkreten, nicht angegebenen Vermögenswertes nicht ermittelt werden können, sodass die Bezifferung eines konkreten Schadens nicht möglich sei (act. 6.2). Trotz der verfügten Verfahrenseinstellung hielt die StA Ravensburg im Schreiben vom 28. März 2019 am Vollzug des Rechtshilfeersuchens fest und brachte zur Begründung vor, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer bei Vorliegen neuer Ermittlungsansätze wiederaufgenommen werden könne und dass solche neue Ansätze Erkenntnisse aus dem Rechtshilfeersuchen sein könnten (act. 9.1).

### **E. 3.4**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Herausgabe des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017. Dem Beschwerdeführer ist insoweit recht zu geben, als er ausführt, dass die ersuchende Behörde das Verfahren gegen ihn in Kenntnis des Inhalts des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017 erlassen hätten. Die Beschwerdegegnerin der ersuchenden Behörde teilte den wesentlichen Inhalt des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017 im Schreiben vom 2. Mai 2018 und 1. Oktober 2018 mit, als sie darin ausführte, dass bei der B. (Bermuda) Ltd. mit der Verbindungs-Nr. 2 eine auf den Beschwerdeführer lautende Lebensversicherung geführt und am 17. Dezember 2010 saldiert worden war (act. 1.6, S. 1; Verfahrensakten, Urk. 20, S. 2). Beide Schreiben rief die Beschwerdegegnerin von den deutschen Behörden nicht zurück. Somit waren sie zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung Teil der deutschen Untersuchungsakten. Nichtsdestotrotz ist das Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 aus nachfolgenden Gründen der ersuchenden Behörde herauszugeben.

- 7 -

Zum einen wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer aus Beweisgründen und nicht aus materiellrechtlichen Gründen im Sinne der oben gemachten Ausführungen eingestellt. Zum anderem sieht das deutsche Recht vor, dass ein gestützt auf § 170 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung eingestelltes Strafverfahren unter Vorbehalt von Willkürverbot grundsätzlich jederzeit wiederaufgenommen werden kann (WOHLERS/ALB-RECHT, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2016, § 170 N 61). Unter diesen Umständen kann nicht von offensichtlicher Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des gegen den Beschwerdeführer eingestellten Verfahrens gesprochen werden. Im Übrigen ist die Beurteilung, inwiefern das von der Herausgabe betroffene Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 einen neuen Ermittlungsansatz

darstellen könnte, der eine Wiederaufnahme des Verfahrens erlauben würde, von der ersuchenden Behörde und nicht vom Schweizer Rechtshilferichter vorzunehmen. Somit ist ein Rechthilfehindernis i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG nicht zu erkennen.

### **E. 3.5**

Ebenso ist das Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 für das deutsche Verfahren potentiell erheblich, zumal es sich um Angaben einer auf den Bermudainseln eröffneten Lebensversicherung handelt, die am 17. Dezember 2010, d.h. zum strafrechtlich relevanten Zeitraum vom Beschwerdeführer saldiert wurde und die deutschen Behörden mit dem Rechtshilfeersuchen gerade zu ermitteln versuchen, ob der Beschwerdeführer vor den deutschen Behörden Vermögenswerte verheimlichte. Dass die doppelte Strafbarkeit nicht gegeben wäre, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Zudem bringt der Beschwerdeführer zurecht nicht vor, dass die Herausgabe des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017 das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt würde.

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 für die deutschen Behörden dienlich sein kann und ein Rechtshilfehindernis i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG nicht vorliegt. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstehen würden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

### **E. 4.1**

Eventualiter ersucht der Beschwerdeführer um Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2018 an die ersuchende Behörde Bundesrecht verletzt habe (act. 1, S. 7 ff.).

### **E. 4.2**

Wie vorgängig erwähnt, gab die Beschwerdegegnerin der ersuchenden Behörde zuletzt im Schreiben vom 1. Oktober 2018 den wesentlichen Inhalt des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017 preis. Namentlich schrieb sie

- 8 -

darin «Überdies bitte ich Sie höflich, mir auch das Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017, das eingangs Angaben zu einer Lebensversicherung von A. auf den Bermudainseln und [...], zurück schicken zu wollen.[...]» (act. 1.6, S. 1). Damit teilte die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben, in welchem sie die deutschen Behörden um Rücksendung des Schreibens der Bank B. vom 31. Oktober 2017 gebeten hatte, zugleich dessen Inhalt mit. Die Erwähnung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auf den Bermudainseln eine Lebensversicherung hatte, war für die Identifizierung des zurückgeforderten Schreibens für die deutschen Behörden nicht notwendig. Indes lassen sich den vorliegenden Akten keine Hinweise entnehmen, die auf ein absichtliches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdegegnerin schliessen lassen. Hinzu kommt, dass es die Beschwerdegegnerin den deutschen Behörden zwar Informationen mitgeteilt hatte, welche für das deutsche Verfahren von Nutzen sein könnten, ihrem Schreiben jedoch keine Beweismittel beilegte. Ausserdem wurde vorgängig festgestellt (E. 3.6), dass das Schreiben der Bank B. vom 31. Oktober 2017 mit den Angaben zur aufgelösten Lebensversicherung an die ersuchende Behörde herausgegeben werden darf. Die Mitteilung der Angaben betreffend die Lebensversicherung an die deutschen Behörden

geschah somit im Endergebnis lediglich zu einem verfrühten Zeitpunkt. Unter diesen Umständen ist das Eventualbegehren des Beschwerdeführers abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.